



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) (StPO MER60)

vom 22.11.2023

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67a Abs. 2 Nr. 3 lit. a und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11. November 2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der aktuell gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) beschlossen.

Präambel

Mit zunehmender Komplexität und Technisierung von Kernbereichen und -entscheidungen des menschlichen Lebens lassen sich Grund- und Grenzfragen der medizinischen Behandlung nicht mehr nur aus einer einzelnen Disziplin heraus beantworten. Vielmehr bedarf es eines umfassenden und interdisziplinären Ansatzes, um sachgerechte, praxistaugliche und zukunftsweisende Lösungsansätze zu entwickeln. Auch wenn sich in den Fächern Medizin, Ethik und Recht auch Spezialisierungen – wie beispielsweise das Medizinrecht oder die Medizinethik – entwickelt haben, besteht ein Bedarf an umfassend interdisziplinär ausgebildete und befähigte Absolventinnen und Absolventen im Schnittstellengebiet von Medizin, Ethik und Recht. Diese Lücke soll durch den interdisziplinären Studiengang Medizin – Ethik – Recht geschlossen werden.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Masterstudiengangs und Studiengebühren
- § 3 Ziele des Masterstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Qualifikationsgruppen
- § 6 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 7 Fachliche und studienbegleitende Studienberatung, Prüfungsangelegenheiten
- § 8 Aufbau des Masterstudiengangs
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Pflichtpraktikum
- § 11 Modulleistungen, Modultelleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

- § 12 Abschlussmodul
 - § 13 Bewertung der Module
 - § 14 Gesamtnote des Studiengangs
 - § 15 Abschlussbezeichnung
 - § 16 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 17 Prüfungsamt
 - § 18 Inkrafttreten
-

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalt und Aufbau des weiterbildenden Masterstudiengangs Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2025 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) aufnehmen. Studierende, welche bereits im Studiengang „Medizin – Ethik – Recht“ (120 und 60 Leistungspunkte) eingeschrieben sind, können unter den Voraussetzungen des § 18 die Anwendung der vorliegenden Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären.

§ 2 Art des Masterstudiengangs und Studiengebühren

(1) ¹Der Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht ist ein gebührenpflichtiger, weiterbildender Masterstudiengang im Umfang von 60 Leistungspunkten. ²Er hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Gebührenpflicht und die Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) werden in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt.

§ 3 Ziele des Masterstudiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, vertiefte Kenntnisse in den gesamten Gesundheitswissenschaften, das heißt in medizinischen, medizinethischen, bioethischen und rechtlichen Fragestellungen, unter Einbeziehung der Praxis zu vermitteln. Es soll die Wechselwirkung der Fachgebiete interdisziplinär gelehrt und unter Bezug auf medizinische und gesundheitspolitische Probleme durchdrungen werden. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, fundierter Urteilsfähigkeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Disziplinen hinweg befähigen. Sie sollen in der Lage sein, komplexe Sachverhalte unter Anwendung ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden und unter Zugrundelegung verschiedener Beurteilungsmaßstäbe zu bewerten, abzuwägen und einer Lösung zuzuführen. Dabei berücksichtigen sie auch die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen der Lösungsansätze.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) kann zugelassen werden, wer über einen Hochschulabschluss auf dem Niveau 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) bzw. der Master-Ebene des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) verfügt, der fachlich einschlägig ist. Zugelassen werden können insbesondere Absolventinnen und Absolventen von Staatsexamens-, Diplom-, oder Masterstudiengängen. Überdies kann zugelassen werden, wer über ein Kirchliches Examen verfügt.

(2) Die fachliche Einschlägigkeit liegt vor, wenn der Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 aus einem der folgenden Bereiche stammt:

- a. Rechtswissenschaften, Verwaltungswissenschaften
- b. Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Gesundheits- und Pflegewissenschaft, Hebammenwissenschaft
- c. Geisteswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Theologie

(3) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zum Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) sind:

1. Über den durchschnittlichen Anforderungen liegende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten, die in der Regel nachgewiesen werden durch:
 - a. einen Hochschulabschluss gem. Absatz 1 oder ein Kirchliches Examen mit mindestens dem Prädikat „gut“ (2,5 oder besser),
 - b. eine Erste Juristische Prüfung oder eine Zweite Juristische Staatsprüfung mit mindestens dem Prädikat „vollbefriedigend“,
 - c. einen gleichwertigen Hochschulabschluss mit einer vergleichbaren Note im Ausland oder
 - d. eine Promotion.
2. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Diese ist zumindest bei den folgenden berufspraktischen Erfahrungen gegeben:
 - a. der Juristische Vorbereitungsdienst gemäß § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist,
 - b. ein beamtenrechtlicher Vorbereitungsdienst entsprechend den bundes-, landes-, oder kirchenrechtlichen Vorschriften,
 - c. der kirchliche Vorbereitungsdienst entsprechend § 11 des Pfarrausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2018 (ABl. EKD S. 7) oder nach den entsprechenden landeskirchlichen Vorschriften sowie ein vergleichbarer Vorbereitungsdienst anderer Kirchen oder Religionsgemeinschaften,
 - d. das Praktische Jahr gemäß § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist sowie
 - e. die Praktische Ausbildung gemäß § 4 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist.

Der Studien- und Prüfungsausschuss kann nähere Einzelheiten zu den Anforderungen nach Nummer 2 regeln. Er kann in begründeten Fällen einen Dispens vom Notenerfordernis nach Nummer 1 erteilen.

(4) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den nach Absatz 1 erforderlichen Hochschulabschluss,
- b. sonstige Dokumente, die dem Nachweis der Anforderungen aus Absatz 3 dienen, soweit nicht anderweitig bereits nachgewiesen,
- c. ein tabellarischer Lebenslauf und
- d. ein Motivationsschreiben, aus dem die Begründung für die Wahl des Studiengangs hervorgeht.

(6) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.4.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 5 Qualifikationsgruppen

(1) Mit der Zulassung werden die Studierenden vom Studien- und Prüfungsausschuss einer Qualifikationsgruppen zugeordnet, die die Inhalte des Einführungsmoduls und des Pflichtpraktikums bestimmt.

(2) Die Zuordnung erfolgt anhand der Abschlusses gemäß § 4 Absatz 1. Dabei werden Studierende mit einem Abschluss aus der Gruppe

1. des § 4 Absatz 2 Buchstabe a der Juristischen Qualifikationsgruppe,
2. des § 4 Absatz 2 Buchstabe b der Medizinischen Qualifikationsgruppe, sowie
3. des § 4 Absatz 2 Buchstabe c der Ethischen Qualifikationsgruppe

zugeordnet.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss aufgrund der fachlichen Nähe zu einem der genannten Bereiche über die Zuordnung.

§ 6 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

§ 7 Fachliche und studienbegleitende Studienberatung, Prüfungsangelegenheiten

(1) Die fachliche und studienbegleitende Beratung wird durch eine Fachstudienberatung am Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentrum Medizin – Ethik – Recht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gewährleistet. Darüber hinaus stehen auch die hauptamtlichen Lehrenden des Studiengangs in ihren Sprechstunden für eine Beratung zur Verfügung.

(2) Zur Optimierung des Studienverlaufs findet für neu zugelassene Studierende jeweils vor Studienbeginn eine Einführungsveranstaltung statt, die über den Ablauf, die Wahlmöglichkeiten und die organisatorischen Aspekte des Studiengangs informiert.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet die Information der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeitenden des Prüfungsamts der jeweiligen Fakultät statt, an der die Prüfung durchgeführt wird.

§ 8

Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) umfasst 60 Leistungspunkte.

(2) Das Studium gliedert sich in

- a. eine qualifikationsgruppenspezifische Einführung,
- b. einen Grundlagenbereich,
- c. einen Vertiefungsbereich und
- d. ein Abschlussmodul.

(3) Die qualifikationsgruppenspezifische Einführung dient der Angleichung der fachlichen und methodologischen Kompetenzen der unterschiedlichen Qualifikationsgruppen und soll den Studierenden die grundlegenden Kenntnisse der Qualifikationsgruppen vermitteln, der sie nicht angehören.

(4) Der Grundlagenbereich führt in die grundlegenden Themenbereiche im Schnittstellengebiet von Medizin, Ethik und Recht ein und dient der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen.

(5) Der Vertiefungsbereich fasst Wahlpflichtmodule zusammen und dient der Vertiefung des erworbenen Wissens und seiner Anwendung oder führt in neue, spezialisierte Bereiche und konkrete Themengebiete ein.

(6) Der Aufbau des weiterbildenden Masterstudiengangs Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modul(teil)leistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- zu Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

§ 9

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b. Übungen dienen der Verfestigung von Kenntnissen, die in Vorlesungen vermittelt oder im Selbststudium erworben wurden.
- c. Seminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und behandeln spezielle Lehrstoffe.
- d. Kolloquien dienen der Präsentation und Diskussion von (aktuellen) Themen auf dem Gebiet von Medizin, Ethik und Recht.
- e. Praktika dienen der praxisnahen Behandlung aktueller medizinischer, medizinethischer oder medizinrechtlicher Fragestellungen.

f. Projekte dienen der Anwendung des erworbenen Wissens in Form eigenständiger praktischer Arbeit, bei der die Studierenden mit konkreten Aufgabenstellungen aus der Praxis konfrontiert werden.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zu Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§10 Pflichtpraktikum

(1) Im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiums Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) ist ein Pflichtpraktikum zu absolvieren. Ziel des Pflichtpraktikums ist es, den Studierenden einen Einblick in die praktische Arbeit der Kernfächer des Studiengangs zu geben. Das Pflichtpraktikum ist als eigenständiges Modul im Umfang von fünf Leistungspunkten in den Masterstudiengang integriert und ist grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

(2) Das Pflichtpraktikum hat einen Umfang von insgesamt 120 Stunden (ca. 4 Wochen). Die Einzelheiten, insbesondere zu Begleitveranstaltungen, ergeben sich aus der allgemeinen Modulbeschreibung. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Vorgaben beschließen.

(3) Die Praktikumsstelle wird durch die Studierenden nach Maßgabe des Absatzes 4 selbst gewählt. Im Bedarfsfall unterstützt das Direktorium des Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentrums Medizin – Ethik – Recht die Studierenden bei der Suche nach einer Praktikumsstelle. Der Inhalt des Praktikums wird von der jeweiligen Praktikumsstelle festgelegt.

(4) Studierende der medizinischen Qualifikationsgruppe (§ 5 Absatz 2 Nummer 3) wählen eine Praktikumsstelle, bei der sie einen Einblick in die juristische Tätigkeit erlangen können. Studierende der ethischen oder juristischen Qualifikationsgruppe (§ 5 Absatz 2 Nummern 1 und 2) wählen eine Praktikumsstelle, die ihnen einen Einblick in die medizinisch-klinische Tätigkeit gewährt. Nähere Einzelheiten zu Anforderungen an die Praktikumsstellen werden in der Modulbeschreibung des Pflichtpraktikums niedergelegt. Im Zweifelsfall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über die Eignung einer Praktikumsstelle.

(5) Das Pflichtpraktikum schließt mit einem benoteten Praktikumsbericht ab. Die Modulnote fließt nicht in die Gesamtnote ein. Mit dem Praktikumsbericht ist eine Abschrift einer Bestätigung der Praktikumsstelle über die Ableistung des Praktikums vorzulegen.

§ 11 Modulleistungen, Moduleilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) sind Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen beziehungsweise der Moduleilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von mündlichen und schriftlichen Studienleistungen sind:

- a. Lösen von Übungsaufgaben: Das Lösen von Übungsaufgaben entsprechend den Modulinhalten
- b. Referat: ein mündlicher Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer
- c. Kurzreferat: ein mündlicher Vortrag von maximal 15 Minuten Dauer
- d. Diskussionsvorbereitung: eine schriftliche Vorbereitung von diskussionsleitenden Fragen für das Kolloquium.

(3) Formen von mündlichen und schriftlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin beziehungsweise Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Dabei können bis zu fünf Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam geprüft werden; bei der Gruppenprüfung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- b. Klausur: Die Klausur ist eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung, deren Dauer 45 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten soll. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- c. Open-Book-Prüfung/Take-Home-Prüfung: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche, elektronische oder onlinebasierte Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 60 bis 120 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen/ Take-Home-Prüfungen können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- d. Projektskizze: Ein schriftliches Konzept zu einer wissenschaftlichen Arbeit mit Angabe von Fragestellung, Gliederung, Arbeitsschritten und Literatur im Umfang von etwa 10.000 Textzeichen.
- e. Essay: Eine schriftliche Abhandlung, die eine wissenschaftliche Fragestellung auf präzise, knappe aber zugleich anspruchsvolle und kritische Art behandelt. Umfang und Bearbeitungszeit werden vom jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt und in die Modulbeschreibung aufgenommen.
- f. Referat: Ein mündlicher Vortrag von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer, welcher sich wissenschaftlich vertieft mit einer spezifischen Fragestellung des Moduls beschäftigt.
- g. Ausarbeitung zum Referat: Eine schriftlich fixierte Arbeit von maximal 20.000 Textzeichen im Anschluss an ein Referat.
- h. Projektarbeit: Eine Beschreibung des Projekts und der wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse von maximal 30.000 Textzeichen.
- i. Hausarbeit: Eine schriftlich wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen.
- j. Praktikumsbericht: Eine Beschreibung der Praktikumsstelle, der wesentlichen Tätigkeiten und der wesentlichen studiengangsbezogenen Erkenntnisse von maximal 30.000 Textzeichen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Hochschulmitglieder nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und keiner der Prüfungskandidaten widerspricht. Über die Zulassung entscheiden die Prüfenden. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen ist durch die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst, wörtliche und sinngemäße Übernahmen fremder Gedanken kenntlich gemacht und keine anderen als die

angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann diese Vorgaben konkretisieren und anpassen.

§ 12 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul ist im weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) obligatorisch und umfasst 20 Leistungspunkte. Modulleistung ist die Masterarbeit.

(2) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann durch folgende Personen, die einer der am Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentrum Medizin – Ethik – Recht beteiligten Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angehören, gestellt werden:

- a. Professorinnen und Professoren
- b. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- c. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- d. Privatdozentinnen und Privatdozenten
- e. Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren

(4) In begründeten Einzelfällen können, mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses, auch Personen aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis, die anderen Fakultäten oder anderen, auch externen, wissenschaftlichen Einrichtungen angehören, das Thema stellen.

(5) Vor der Themenstellung sollen die Studierenden selbständig Kontakt mit dem oder der gewünschten Betreuerin oder Betreuer aufnehmen und die Einzelheiten der Masterarbeit und Themenstellung besprechen. Gehört die Betreuerin oder der Betreuer nicht dem in Absatz 3 oder 4 genannten Personenkreis an, nehmen die Studierenden in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer Kontakt zu derjenigen Person auf, die das Thema stellen soll. Anschließend erfolgt die Anmeldung der Masterarbeit beim Studien- und Prüfungsausschuss auf dem vorgesehenen Formular und unter Beifügung der Nachweise für die Voraussetzungen nach Absatz 2. Nach Anmeldung der Masterarbeit übermittelt die themenstellende Person das Thema der Masterarbeit an den Studien- und Prüfungsausschuss. Das Thema wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden oder ein anderes beauftragtes Mitglied ausgegeben.

(6) Die Masterarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten beim Studien- und Prüfungsausschuss in einer schriftlichen, gebundenen Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Bei Divergenzen ist die schriftliche Ausfertigung maßgeblich.

(7) Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. In begründeten Einzelfällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zu bestellenden Gutachtern die Abfassung in englischer Sprache zulassen, wenn die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusätzlich in deutscher Sprache zusammengefasst werden. Der Umfang der Arbeit beträgt maximal 80.000 Textzeichen; Inhalts-, Literatur- oder sonstige Verzeichnisse sowie Fußnoten oder Anhänge sind von der Zeichenzählung ausgenommen. § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt. Für die Bewertung gilt das Notensystem gemäß § 13 Absatz 3 Buchstabe a.

§ 13 Bewertung der Module

(1) Wird ein Modul mit einer Leistung abgeschlossen, ist diese Note die Modulnote. Werden in einem Modul mehrere Leistungen (Modulteilleistungen) zum Abschluss des Moduls benötigt, so setzt sich die Note des Moduls aus den einzelnen Modulteilleistungen entsprechend der in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Gewichtung zusammen.

(2) Abweichend von der Notenskala gemäß § 21 Abs. 5 RStPOBM wird im Rahmen des § 21 Abs. 10 RStPOBM folgendes festgelegt:

- a. Die einzelnen Modulleistungen von Modulen, die vom Juristischen Bereich der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, werden wie folgt mit Notenpunkten bewertet:

<i>Note</i>	<i>Maßstab</i>	<i>Notenpunkte</i>
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	16 bis 18 Punkte
gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 Punkte

- b. Die Modulleistungen aus anderen Modulen werden nach den Maßstäben und Bewertungssystemen der jeweiligen Fakultät bewertet.
- c. Die Module sowie die Masterarbeit sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (vier Punkte bzw. Äquivalent nach abweichenden Notensystemen) bewertet werden.
- d. Der Nachweis der Prüfungsleistung erfolgt über einen Eintrag in das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem.

(3) Abweichend von § 14 Absatz 10 RStPOBM können Klausuren auch während der Vorlesungszeit stattfinden, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht und es nicht zu Überschneidungen mit anderen Lehrveranstaltungen kommt. Hierüber entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt gemäß § 17 Absatz 14 RStPOBM. Über eine nicht bestandene Masterarbeit wird zusätzlich ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt, dem die der Bewertung zugrundeliegenden Gutachten beizufügen sind.

§ 14 Gesamtnote des Studiengangs

(1) Der Studiengangübersicht (Anlage) dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module im Studiengang benotet werden (§ 21 RSfPOBM) und in die Gesamtnote eingehen (§ 22 RSfPOBM).

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden Modulleistungen, die in einem von § 13 Absatz 2 Buchstabe b abweichenden Notensystem bewertet wurden, in das Notensystem nach § 13 Absatz 2 Buchstabe a umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt wie folgt:

<i>Notenstufe</i>	<i>Fachpunkte</i>	<i>Notenpunkte</i>
1,0	100	18
1,0	≥ 99	17
1,0	≥ 98	16
1,0	≥ 95	15
1,3	≥ 93	14
1,3	≥ 90	13
1,7	≥ 88	12
1,7	≥ 85	11
2,0	≥ 80	10
2,3	≥ 75	09
2,7	≥ 70	08
3,0	≥ 65	07
3,3	≥ 60	06
3,7	≥ 55	05
4,0	≥ 50	04
5,0	≥ 40	03
5,0	≥ 25	02
5,0	≥ 10	01
5,0	< 10	00

Maßgeblich ist dabei zunächst die Fachpunktezahl, sofern solche nicht vergeben wurden, die Notenstufe. Sind für eine Notenstufe mehrere Umrechnungsmöglichkeiten vorhanden, ist die für die Studierenden günstigere Variante zu wählen. Sofern die Bewertung im abweichenden Notensystem zusätzlich eine Punktzahl entsprechend den Notenpunkten enthält, ist diese maßgeblich.

(3) Als Gesamtnote werden entsprechend der gemäß Absatz 2 ermittelten Punktzahl folgende Prädikate vergeben:

- a. „summa cum laude“ bei einem Wert von 13,0 bis 18,0 Punkten
- b. „magna cum laude“ bei einem Wert von 9,0 bis 12,9 Punkten
- c. „cum laude“ bei einem Wert von 6,5 bis 8,9 Punkten
- d. „rite“ bei einem Wert von 4,0 bis 6,4 Punkten
- e. „non sufficit“ bei einem Wert bis zu 3,9 Punkten

(4) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der erzielte Durchschnittswert mindestens der für das Prädikat „rite“ erforderlichen Punktzahl entspricht.

(5) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (120 Leistungspunkte)

vorgeschriebene Modulleistungen endgültig nicht bestanden sind. Die Gesamtnote lautet dann „non sufficit“.

§ 15 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg der akademische Grad Master of Medicine, Ethics and Law (M.mel.) verliehen.

§ 16 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) wird am Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentrum Medizin – Ethik – Recht ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet. Dieser kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören an:

- a. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentrums Medizin – Ethik – Recht, als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender
- b. Zwei weitere Mitglieder des Direktoriums des Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentrums Medizin – Ethik – Recht
- c. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der hauptberuflich am Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentrums Medizin – Ethik – Recht tätig sein soll
- d. Eine Studentin oder ein Student

Bei Entscheidungen, die die Leistungsbewertung betreffen, wirkt das Mitglied nach Buchstabe d nicht mit.

(3) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses werden vom Direktorium des Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentrums Medizin – Ethik – Recht benannt und vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestätigt. Bei der Auswahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soll darauf geachtet werden, dass mindestens zwei Fachgebiete des Studiengangs repräsentiert sind.

(4) Aufgaben des Studien- und Prüfungsausschusses sind insbesondere:

- Sicherstellung der Beachtung der Bestimmung der Studien- und Prüfungsordnung
- Entscheidung hinsichtlich der Modul- und Prüfungsleistungen
- Beobachtung der Entwicklung des Masterstudiengangs
- Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans
- Regelung von Verfahren oder Sachverhalten zur Ausfüllung oder Präzisierung der Studien- und Prüfungsordnung

Darüber hinaus nimmt der Studien- und Prüfungsausschuss alle ihm in dieser Studien- und Prüfungsordnung oder durch andere Ordnungen zugewiesenen Aufgaben, sowie Studien- und Prüfungsangelegenheiten, für die keine anderweitige Zuständigkeit begründet ist, wahr.

(5) Die oder der Vorsitzende kann darüber hinaus Routineangelegenheiten allein für den Ausschuss wahrnehmen. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann eine Angelegenheit jederzeit allgemein oder im Einzelfall an sich ziehen.

(6) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann Näheres durch Beschluss regeln, insbesondere auch weitere Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder andere Mitglieder gemäß Absatz 2 Buchstabe b oder c oder das Prüfungsamt übertragen.

§ 17 Prüfungsamt

Zuständiges Prüfungsamt für den weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) ist das Prüfungsamt des Juristischen Bereichs der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 22.11.2023; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 24.01.2024.

(2) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2025 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt bereits ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025 in Kraft.

(4) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die

- a. ab dem Sommersemester 2025 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für diesen bewerben oder
- b. bereits im Masterstudiengang „Medizin-Ethik-Recht“ (120 und 60 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Studienprogramm mit 60 Leistungspunkten eingeschrieben sind, über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 2 verfügen und die Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt unwiderruflich erklären; in diesem Fall werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt.

Halle (Saale), 26. Januar 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin